

Bewertung

der vergleichenden Darstellung der Berichte der Qualitätssicherungs-Kommissionen der KVen für das Jahr 2013

Gemäß § 7 Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (QSD-RL) haben die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) Qualitätssicherungs-Kommissionen "Dialyse" einzurichten. Die Qualitätssicherungs-Kommissionen der KVen sind die zentralen Verantwortlichen zur Bewertung der Ergebnisse der einzelnen Dialyse-Einrichtungen sowie zur Initiierung und Durchführung gezielter Maßnahmen zur Qualitätsförderung. Sie führen unter anderem Stichprobenprüfungen durch und können von den Ärzten zu Problemen bei der Anwendung der Richtlinie mit der Bitte um Beratung angerufen werden. Zudem erstellen sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr gemäß Anlage 6 der QSD-RL. Die den KVen veröffentlicht und über von die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) als zusammenfassender Bericht zugesandt.

Der G-BA hat die vergleichende Darstellung der Berichte der Qualitätssicherungs-Kommissionen der KVen für das Jahr 2013 beraten und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- Alle Qualitätssicherungs-Kommissionen tagten regelmäßig und entsprechend den Vorgaben der Richtlinie.
- Einige KVen führten über die obligatorischen Prüfungen auf Basis z.B. der Quartalsberichte oder auch Zufallsauswahl weitere Stichprobenprüfungen durch. Hierdurch zeigt sich für diese Stichprobenprüfungen ein heterogenes Bild. Das Instrument des Beratungsgesprächs wurde Jahr 2013 von fünf Qualitätssicherungs-Kommissionen 21 genutzt. Insgesamt wurden Beratungsgespräche durchgeführt.
- Neben den in den Qualitätssicherungs-Kommissionen tätigen nephrologischen Fachärzten waren in den meisten KV-Bereichen auch Vertreter der Krankenkassen in den Qualitätssicherungs-Kommissionen beteiligt. In zwei von 15 Qualitätssicherungs-Kommissionen wurden keine Vertreter der Krankenkassen entsandt.
- Die Anzahl der durchgeführten Stichprobenprüfungen bezieht sich auf die durchgeführte Prüftätigkeit. Ein direkter Zusammenhang zwischen Anzahl der Auffälligkeiten und der Anzahl der Stichprobenprüfungen besteht nicht, da unterschiedliche Gründe Stichprobenprüfungen auslösen können.